

Die neuen Steuergesetze in Deutschland.*)

II.

Wie die Umsatzsteuer, erachtet die Regierung auch das weite Gebiet der Getränkesteuern durch die neuen Vorlagen als endgültig geregelt, so daß bei der Erschließung weiterer Einnahmen, die ja noch in ganz bedeutender Höhe notwendig sein werden, auf diese Steuerquellen nicht mehr zurückgegriffen werden soll.

Von den Getränkesteuern wird mehr als die Hälfte des präliminierten Ertrages, nämlich 643 Millionen vom Branntweinmonopol, 339 Millionen von der Biersteuer und dem Bierzoll, 103 Millionen von der Weinsteuer und 75 Millionen von der Zollerhöhung für Kaffee, Tee und Kakao, erwartet. Die Erhöhung der Biersteuer, die so groß ist, daß sie, wie ein Redner treffend bemerkte, in Friedenszeiten Krawalle und in Bayern vielleicht sogar eine Revolution hervorgerufen hätte, wurde, weil offenbar als Notwendigkeit anerkannt, vom Ausschuß, beinahe unverändert angenommen. Um so mehr ist es zu verwundern, daß die neu zur Einführung gelangende Weinsteuer in der ersten Lesung des Ausschusses von 20 Prozent auf 10 Prozent des Wertes ermäßigt wurde. Die Belastung des Weines ist nämlich im Verhältnis zu jener von Bier und Branntwein nur mäßig; auch ist der Wein in Deutschland kein Volksgetränk, der Weinkonsum vielmehr ein Luxus der wohlhabenden Bevölkerung. Und die außerordentliche Preissteigerung der Weine ist ein untrüglicher Beweis, daß einerseits die Winzer sich einer Prosperität wie vielleicht noch nie erfreuen, und andererseits die Weintrinker durch die überaus hohen Preise in ihrem Genuß sich nicht stören lassen. Nach Mitteilung des statistischen Amtes belief sich der Geldwert des Mostertrages im Jahre 1917 auf 647 Millionen Mark, während der ungefähr gleich große Ertrag im Jahre 1912 nur einen Wert von 94 Millionen Mark hatte.

Besonders stark umkämpft von Freund und Feind wird die Vorlage über das Branntweinmonopol. Die deutsche Spiritusgesetzgebung hat es von jeher als ihr hauptsächlichstes Ziel angesehen, die Interessen der großen landwirtschaftlichen Brennereien des Ostens oft durch speziell zu diesem Zweck raffiniert ausgeflügelte Bestimmungen in möglichst ausgiebigem Maße zu wahren. Nun soll nach Einführung des Monopols der gesamte Reinertrag aus dem Branntwein von etwa 200 auf 847 Millionen erhöht werden, wozu noch 228 Millionen Verwaltungskosten hinzukämen. Wenn man eine so gewaltige Summe aufbringen will, müßte man naturgemäß auf möglichste Verbilligung der Erzeugungskosten bedacht sein. Das ist aber auffallenderweise nicht der Fall. Während des Krieges sind in Deutschland neue Verfahren der Branntweingewinnung aus anorganischen Stoffen aufgenommen worden, und zwar ein schwedisches Verfahren der Erzeugung von Alkohol aus den Abwässern der Zellstofffabriken, ferner die Gewinnung von Branntwein aus Holz und schließlich nach einer in der Schweiz erprobten Methode aus Kalziumkarbid. Nach der Spiritusmonopolvorlage sollen die Laugenbrennereien und Holzspiritusfabriken, von welchen letzteren mehrere mit Reichs- und Staatsubvention errichtet wurden, als Reichsbetriebe bestehen bleiben. Für die Spiritusgewinnung aus den Abwässern der Zellstofffabriken ist

auch die Möglichkeit der Ausdehnung vorgesehen. Hingegen soll die Erzeugung von Holzspiritus auf die schon bestehenden Anlagen beschränkt werden, und hinsichtlich der dritten Betriebsart findet sich im Geschäftsbericht der Höchster Farbwerke die Mitteilung, daß das von ihr im Kriege zur Entwicklung gebrachte wertvolle Verfahren zur Herstellung von Essigsäure und Alkohol aus Kalziumkarbid durch den Branntweinsteuergegenwurf gefährdet erscheint. Seitens der Regierung wurde zwar angegeben, daß der Karbidspiritus für Genußzwecke sich durchaus eignet. Auch ist er billiger als der Kartoffelspiritus. Die Vorlage und ihre Anhänger stehen aber auf dem Standpunkt, daß die Kartoffelbrennerei als wichtiger Zweig der Landwirtschaft, namentlich auch wegen der Lieferung von Qualitätsfutter, bevorzugt werden müsse. Und auf die Hinweis, daß die Kartoffeln für die menschliche Ernährung vorbehalten werden müßten, wird erwidert, daß das Gesetz für die Friedenszeit gelten solle, in der keine Kartoffelknappheit herrsche. Inzwischen hat der Ausschuß den grundlegenden Paragraph I gegen eine sehr starke Opposition angenommen, die Bedenken gegen diesen ersten Schritt auf dem Wege zu einer eventuell allgemeinen Monopolgesetzgebung hatte. Tatsächlich handelt es sich aber nur um die Umwandlung eines schon bestehenden Privatmonopols der Spirituszentrale in ein Staatsmonopol. Gegenstand des Monopols bildet übrigens nicht die Erzeugung, sondern nur die Ablieferung des im Inland hergestellten Branntweins aus der Brennerei an das Reich, ferner die Verarbeitung zu Trinkbranntwein und schließlich der Handel mit diesem, soweit nicht Ausnahmen vorgeesehen sind, ausschließlich durch die Monopolverwaltung.

Die Erhöhung der Zölle auf Kaffee, Tee und Kakao, die ja auch bisher reine Finanzzölle waren, wird als durch die Finanzlage des Reiches ausreichend begründet erachtet. Nachdem der Kaffeezoll bereits 1909 um 50 Prozent erhöht wurde, wird durch die neuerliche Erhöhung um 120 Prozent der Zoll wesentlich höher sein als der Durchschnittspreis der Ware selbst, so daß der Kaffeegegnuß in

*) Siehe „Zeit“ Nr. 5633 vom 4. Juni.

Zukunft nur den besitzenden Volksklassen möglich sein wird. Den anderen bleibt der Ersatzkaffee und der bisher noch steuerfreie deutsche Tee.